



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences


2016-06
Veröffentlicht am 16.06.2016
Nr. 06/S. 79

Tag	Inhalt	Seite
16.06.2016	Ordnung zur Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	80-81
16.06.2016	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik - Sichere und mobile Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	82-88
16.06.2016	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	88-93
16.06.2016	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik-Informationsmanagement der Fachbereiche Wirtschaft und Informatik der Hochschule Trier	93-95

**Ordnung zur Änderung der
allgemeinen Prüfungsordnung
für Studiengänge des Fachbereichs Infor-
matik an der Hochschule Trier
vom 16.06.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 27.01.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier (APO-I) vom 14. März 2011 (Publicus Nr. 2/2011 vom 25. März 2011), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 15.11.2013 (Publicus Nr. 7/2013 vom 29.11.2013), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 09.05.2016 genehmigt.

**Artikel 1
Vorbemerkung**

Die in der Präambel bezeichnete allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier (APO-I) gilt für die Bachelorstudiengänge „Informatik“, „Informatik - Sichere und mobile Systeme“, „Informatik - Digitale Medien und Spiele“ und „Medizininformatik“, den Masterstudiengang „Informatik“ und den Masterfernstudiengang „Informatik (Aufbaustudium)“.

**Artikel 2
Änderung des § 16**

§ 16 wird wie folgt geändert:

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person, die diese Unterlagen bis zum Abschluss ihres ersten Studienseesters vorlegen soll.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Das Verfahren zur Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener, gleichwertiger Kenntnisse und Qualifikationen regelt der Prüfungsausschuss.

Artikel 3 Änderung des § 17

§ 17 wird wie folgt geändert:

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die Bezeichnung des jeweiligen Studienganges,
2. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
3. die Noten der Prüfungen aller Module,
4. die Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird der gewählte Schwerpunkt in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Änderung des § 18

§ 18 wird wie folgt geändert:

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Diese Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

Artikel 5 Änderung des § 3

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium in einem der in Artikel 1 bezeichneten Studiengänge aufnehmen.

Trier, den 16.06.2016

gez.: Prof. Dr. Rainer Oechsle
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule

Trier

¹Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de>
(Stichwort: Diploma Supplement)

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für Studierende in
den Bachelorstudiengängen
Informatik, Informatik - Sichere und mobile
Systeme, Informatik - Digitale Medien und
Spiele sowie Medizininformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Trier
vom 16.06.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 27.01.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 14. März 2011 (Publicus Nr. 2/2011 vom 25. März 2011), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 15.11.2013 (Publicus Nr. 6/2013 vom 19.11.2013), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 09.05.2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Anlage 1**

Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

- Fortsetzung auf Folgeseite -

Anlage 1**Bachelorstudiengang Informatik**

Fach	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
	Angewandte Logik	5
	IT-Sicherheit	5
	Programmierparadigmen	5
Hard- und Softwaresysteme	Systemadministration	5
	Rechnernetze	5
	Betriebssysteme	5
	Datenbanken	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Softwaremanagement	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
	Algorithmen-Design	5
Technische Grundlagen	Technische Informatik	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
	Angewandte Mathematik	5
Allgemeine Grundlagen	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	Englisch	5
	Online- und Medienrecht	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		40
Praxisprojekte	Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

Bachelorstudiengang Informatik - Digitale Medien und Spiele (Schwerpunkt Medien)

Fach	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
Softwaresysteme	Systemadministration	5
	Rechnernetze	5
	Web-Technologien	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Softwaremanagement	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
Gestaltung	Grundlagen der Gestaltung	5
	Benutzung von Gestaltungswerkzeugen	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
Multimediale Anwendungen	Digitale Medien	5
	Benutzerinterface-Design	5
	Digitale Spiele	5
	Einführung in die Computergrafik	5
	Web-Entwicklung	5
Allgemeine Grundlagen	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	Englisch	5
	Online- und Medienrecht	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		30
Praxisprojekte	Medienprojekt	10
	Interdisziplinäres Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

Bachelorstudiengang Informatik - Digitale Medien und Spiele (Schwerpunkt Spiele)

Fach	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
	C/C++ Programmierung	5
Hard- und Softwaresysteme	Systemadministration	5
	Rechnernetze	5
	Web-Technologien	5
	Spieleprogrammierung	5
	Spielekonsolenprogrammierung	5
	Tool- und Plugin-Programmierung	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Softwaremanagement	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
Technische Grundlagen	Technische Informatik	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
	Angewandte Mathematik	5
Multimediale Anwendungen	Digitale Medien	5
	Digitale Spiele	5
	Einführung in die Computergrafik	5
Allgemeine Grundlagen	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	Englisch	5
	Online- und Medienrecht	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		20
Praxisprojekte	Medienprojekt	10
	Interdisziplinäres Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

Bachelorstudiengang Informatik - Sichere und mobile Systeme

Fach	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
	Angewandte Logik	5
	IT-Sicherheit	5
	IT-Sicherheit mobiler Systeme	5
Hard- und Softwaresysteme	Systemadministration	5
	Rechnernetze	5
	Datenbanken	5
	Web-Technologien	5
	Mobile Kommunikationssysteme	5
	Ortsabhängige Systeme	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Softwaremanagement	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
	Parallele Programmierung	5
	Entwicklung verteilter Anwendungen	5
	Entwicklung mobiler Anwendungen	5
Technische Grundlagen	Technische Informatik	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
Allgemeine Grundlagen	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	Englisch	5
	Online- und Medienrecht	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		15
Praxisprojekte	Praktikum IT-Sicherheit	10
	Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

Bachelorstudiengang Medizininformatik

Fach	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
	Angewandte Logik	5
	IT-Sicherheit	5
Hard- und Softwaresysteme	Datenbanken	5
	Rechnernetze	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Softwaremanagement	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
Technische Grundlagen	Technische Informatik	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
	Angewandte Mathematik	5
Naturwissenschaftliche / Medizinische Grundlagen	Klassische und moderne Physik	5
	Grundlagen der Medizin A	5
	Grundlagen der Medizin B	5
Wahlpflichtmodule		20
Seminare	Fachseminar	5
Grundlagen Medizininformatik	Gesundheitswesen und Medizinrecht	5
	Medizinische Statistik	5
	Zulassung von Medizinprodukten	5
	Gesundheitsinformationssysteme	5
	Gesundheitsdokumentation	5
	Biosignalverarbeitung	5
	Medizinische Bildverarbeitung	5
	Medizinische Computergrafik	5
Praxisprojekte	Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium in einem der in Artikel 1 bezeichneten Studiengänge aufnehmen.

Artikel 3 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in einem der in der Präambel bezeichneten Studiengänge vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in der Präambel bezeichneten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Studium noch nicht abgeschlossen haben, können das Studium nach der geänderten Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 16.06.2016

gez.: Prof. Dr. Rainer Oechsle
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 16.06.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 27.01.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 31. August 2010 (Publicus Nr. 11/2010 vom 7. September 2010), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Informatik des Fach-

bereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 15. November 2013 (Publicus Nr. 7/2013 vom 29. November 2013), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 09.05.2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Anlage 1

Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

- Fortsetzung auf Folgeseite -

Masterstudiengang Informatik

	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	6
Software	Software-Qualitätssicherung	6
Engineering	Projektmanagement	6
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	6
Seminar	Fachseminar	6
Wahlpflichtmodule		42
Projektstudium		18
Abschlussarbeit		30
Summe		120

**Masterstudiengang Informatik
(Schwerpunkt Software Engineering)**

	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	6
Software	Software-Qualitätssicherung	6
Engineering	Projektmanagement	6
Schwerpunktmodule		18
Software		
Engineering		
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	6
Seminar	Fachseminar	6
Wahlpflichtmodule		24
Projektstudium		18
Abschlussarbeit		30
Summe		120

Projektstudium und Abschlussarbeit müssen im Schwerpunkt Software Engineering absolviert werden.

Es müssen Schwerpunktmodule im oben geforderten Umfang erbracht werden. Ein Schwerpunktmodul ist ein Modul, das aus einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Liste gewählt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt und veröffentlicht die jeweils aktuelle Liste.

Von diesen Schwerpunktmodulen kann ein Modul durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul ersetzt, falls das Seminar zum Schwerpunkt zählt.

**Masterstudiengang Informatik
(Schwerpunkt Game Technology)**

	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	6
Software	Software-Qualitätssicherung	6
Engineering	Projektmanagement	6
Schwerpunktmodule		18
Game Technology		
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	6
Seminar	Fachseminar	6
Wahlpflichtmodule		24
Projektstudium		18
Abschlussarbeit		30
Summe		120

Projektstudium und Abschlussarbeit müssen im Schwerpunkt Game Technology absolviert werden.

Es müssen Schwerpunktmodule im oben geforderten Umfang erbracht werden. Ein Schwerpunktmodul ist ein Modul, das aus einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Liste gewählt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt und veröffentlicht die jeweils aktuelle Liste.

Von diesen Schwerpunktmodulen kann ein Modul durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul ersetzt, falls das Seminar zum Schwerpunkt zählt.

**Masterstudiengang Informatik
(Schwerpunkt Medizininformatik)**

	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	6
Software	Software-Qualitätssicherung	6
Engineering	Projektmanagement	6
Schwerpunktmodule Medizininformatik		18
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	6
Seminar	Fachseminar	6
Wahlpflichtmodule		24
Projektstudium		18
Abschlussarbeit		30
Summe		120

Projektstudium und Abschlussarbeit müssen im Schwerpunkt Medizininformatik absolviert werden.

Es müssen Schwerpunktmodule im oben geforderten Umfang erbracht werden. Ein Schwerpunktmodul ist ein Modul, das aus einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Liste gewählt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt und veröffentlicht die jeweils aktuelle Liste.

Von diesen Schwerpunktmodulen kann ein Modul durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul ersetzt, falls das Seminar zum Schwerpunkt zählt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen.

Artikel 3 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in dem in der Präambel bezeichneten Studiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in der Präambel bezeichneten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Studium noch nicht abgeschlossen haben, können das Studium nach der geänderten Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 16.06.2016

gez.: Prof. Dr. Rainer Oechsle
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik- Informationsmanagement der Fachbereiche Wirtschaft und Informatik der Hochschule Trier vom 16.06.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 06.05.2016 und der Fachbereich Informatik der Hochschule Trier am 27.01.2016 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den von beiden Fachbereichen getragenen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik- Informationsmanagement an der Hochschule Trier vom

31.08.2010 (publicus Nr. 13 vom 07.09.2010), geändert durch die Änderungsordnung vom 24.10.2014 (publicus 2014-15) vom 24.10.2014), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 10.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Änderung des § 5 Absatz 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.“

Artikel 2 Änderung des § 6 Absatz 1

Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. „einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Wirtschaftsinformatik oder in Informatik mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (mindestens Note 2,5) voraus,“

Der Satz:

„In Abweichung von Ziffer 1 kann auf Antrag auch eine Zulassung erfolgen für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Wirtschaftswissenschaften mit ausgeprägtem Schwerpunkt in Wirtschaftsinformatik.“

wird ersetzt durch die folgenden beiden Sätze:
„In Abweichung von Ziffer 1 kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch eine Zulassung für Absolventinnen und Absolventen eines anderen Bachelor- oder Diplomstudiengangs mit ausgeprägtem Schwerpunkt in Wirtschaftsinformatik erfolgen. Die Zulassung setzt dann mindestens 45 ECTS aus Fächern mit Inhalten der Wirtschaftsinformatik voraus.“

Artikel 3 Änderung des § 6 Absatz 6

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Abschluss, der zur Zulassung berechtigt, nicht wenigstens 5 ECTS Punkte in BWL erworben, legt der Prüfungsausschuss zwei der drei Wahlpflichtfächer fest. Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Abschluss, der zur Zulassung berechtigt, nicht wenigstens 10 ECTS Punkte in BWL erworben, legt der Prüfungsausschuss eines der drei Wahlpflichtfächer fest. Ein festgelegtes Modul kann ein Modul aus dem BWL-Kernbereich eines BWL-

Masterprogramms oder eine vom Ausschuss als äquivalent zu einem solchen Modul ange-sehene Leistung sein.“

Artikel 4 Änderung des § 18

§ 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person, die diese Unterlagen bis zum Abschluss ihres ersten Studiensemesters vorle-gen soll.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleis-tungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entspre-chendes. Insoweit sind ergänzend die rechtli-chen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hoch-schulbereich in der europäischen Region“ vom 16.Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mit-glied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungs-punkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienpro-grammen, in der Qualität sowie in der unter-schiedlichen akademischen und berufsrechtli-chen Berechtigung keine wesentlichen Unter-schiede feststellbar sind. Dabei ist kein sche-matischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-trachtung und Gesamtbewertung vorzuneh-men.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Lei-stungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außer-halb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben.

Eine entsprechende Antragstellung samt Vor-lage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensem-esters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein An-trag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungs-punkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingeni-erschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Re-publik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erwor-bene gleichwertige Kenntnisse und Qualifika-tionen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensys-teme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeug-nis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Das Verfahren zur Anerkennung von Studi-enzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prü-fungsleistungen sowie zur Anrechnung außer-halb des Hochschulbereichs erworbener, gleichwertiger Kenntnisse und Qualifikationen regelt der Prüfungsausschuss.“

Artikel 5 Änderung der Anlage 1

In der Studentafel wird der Modultitel „Data Mining“ geändert in „Data Science“.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentli-chungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium in dem in der Präambel bezeichneten Studieng-ang aufnehmen.

Trier, den 16.06.2016

gez.: Prof. Dr. Rainer Oechsle
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Trier

Trier, den 16.06.2016

gez.: Prof. Dr. Udo Burchard
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Trier